

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Evangelischen Jugenderdolungsdorfs St.-Peter-Ording

Vorbemerkung

Das Evangelische Jugenderdolungsdorf St.-Peter-Ording (im Folgenden: „Ev.Jd“) ist rechtlich unselbständig und gehört als Betriebsteil zum Rechtsträger Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein, Aalborgstr. 61, 24768 Rendsburg. Sofern im Vertrag sowie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Ev.Jd die Rede ist, so ist jeweils das Diakonie-Hilfswerk als berechtigter/verpflichteter Rechtsträger gemeint.

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die mietweise Überlassung von Betten und Zimmern zur Beherbergung sowie alle in diesem Zusammenhang für den Gast erbrachten weiteren Leistungen/Lieferungen im Evangelischen Jugenderdolungsdorf St.-Peter-Ording (im Folgenden „Ev.Jd“).
2. Die Unter- oder Weitervermietung oder unentgeltliche Überlassung der Betten bzw. Zimmer an Dritte sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Leitung des Ev.Jd. Paragraph 540 Absatz 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung, soweit der Gast nicht Verbraucher ist. Die Nutzung der übrigen Flächen des Ev.Jd erfolgt im Zusammenhang mit der Beherbergung. Für eine anderweitige Nutzung der übrigen Flächen des Ev.Jd gilt Ziffer I. Nr. 2 S. 1 entsprechend.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Gastes finden nur Anwendung, wenn dies vor oder bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragspartner, Vertragsabschluss, Verjährung

1. Vertragspartner sind der Gast und das Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein mit Sitz in Rendsburg als Rechtsträger des Ev.Jd, welches in Vertretung für dieses handelt. Hat ein Dritter für den Gast bestellt, haftet er dem Ev.Jd gegenüber zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Beherbergungsvertrag, sofern dem Ev.Jd eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
2. Der Vertrag kommt zustande, indem das Ev.Jd den Antrag des Gastes annimmt. Hierüber sendet das Ev.Jd eine schriftliche Buchungsbestätigung an den Gast. Ohne schriftliche Buchungsbestätigung liegt kein gültiger Vertragsschluss vor.
3. Alle Ansprüche gegen das Ev.Jd verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht bei Ansprüchen wegen Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Ev.Jd oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt die Verjährungsverkürzung nicht bei einer Haftung des Ev.Jd für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Ev.Jd oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
4. Kinder- und Jugendgruppen müssen von mindestens einer für die Aufsicht verantwortlichen Person begleitet werden.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das Ev.Jd ist verpflichtet, die vom Gast gebuchten Betten bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Gast ist verpflichtet, die vereinbarten bzw. geltenden Preise des Ev.Jd für die Bettenüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen zu zahlen. Dieses gilt auch für die vom Gast veranlassten Leistungen und Auslagen des Ev.Jd an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern und Abgaben. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht vom

Gast selbst geschuldet sind, wie z.B. Kurtaxe. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung von Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.

4. Das Ev.Jd kann seine Zustimmung zu einer vom Gast gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Betten, der Aufenthaltsdauer oder etwaigen weiteren vom Gast gebuchten Leistungen davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Betten und/oder für die sonstigen Leistungen des Ev.Jd erhöht.

5. Rechnungen des Ev.Jd ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug auf das vom Ev.Jd angegebene Konto zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist das Ev.Jd berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Dem Ev.Jd bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

6. Der Gast kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber Forderungen des Ev.Jd aufrechnen oder verrechnen.

7. Das Ev.Jd ist berechtigt, bei oder nach Vertragsschluss vom Gast eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. **Sofern nicht anders vereinbart ist, muss der Gast bis spätestens eine Woche vor Anreise eine Vorauszahlung i.H.v. 75% des Gesamtrechnungsbetrages an das Ev.Jd leisten.** Das Ev.Jd ist ferner berechtigt, die vollständige Bezahlung für die gebuchten Leistungen bei Anreise des Gastes, spätestens jedoch vor dessen Abreise zu verlangen. In begründeten Fällen, z.B. bei Zahlungsrückstand durch verspätete Anzahlung des Gastes oder Erweiterung des Vertragsumfangs, ist das Ev.Jd berechtigt, auch nach Vertragsschluss, zu Beginn oder während des Aufenthaltes eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

8. Sonderregelung für Sommerfreizeiten (nicht Klassenfahrten): Für Aufenthalte von Gästen, die Betten für eine Sommerfreizeit buchen, wird vereinbart, dass der Gast mindestens die Hälfte der in einem Haus jeweils verfügbaren Betten buchen und bezahlen muss.

IV. Rücktritt (Absage, Abbestellung, Stornierung) des Gastes / Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Evangelischen Jugenderdholungsdorfs

1. Ein Rücktritt des Gastes von dem mit dem Ev.Jd geschlossenen Vertrag ist jederzeit möglich und muss schriftlich erklärt werden. Hinsichtlich der Vergütungspflicht gilt Folgendes: Erfolgt der Rücktritt des Gastes bis zu drei Monate vor dem vertraglich vereinbarten Anreisedatum, entfällt der Vergütungsanspruch des Ev.Jd. Tritt der Gast nach Ablauf von drei Monaten vom Vertrag zurück, ist er verpflichtet, den ursprünglich vertraglich vereinbarten Preis in Form von Aufwendungs- und Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer IV. Nr. 4 zu zahlen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Ev.Jd.

2. Nimmt der Gast vertragliche Leistungen nicht in Anspruch, ohne nach Ziffer IV. Nr. 1 S. 1 u. 2 den Rücktritt vom Vertrag erklärt zu haben, so bleibt er zur Zahlung des vertraglich vereinbarten Preises nach Maßgabe der Ziffer IV. Nr. 4 verpflichtet.

3. Bei vom Gast nicht in Anspruch genommenen Betten ist das Ev.Jd verpflichtet, die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung dieser Betten sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Betten nicht anderweitig vermietet, so kann das Ev.Jd die vertraglich vereinbarte Vergütung in Form von Aufwendungs- und Schadensersatz verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalisieren. Der Gast ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 90% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit oder ohne Frühstück und 60% für Vollpensionsarrangements zu zahlen. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

4. Sonderregelung für Sommerfreizeiten (nicht Klassenfahrten): Abweichend von Ziffer IV Nr. 1 entfällt die Vergütungspflicht des Gastes bei einem Rücktritt vom Vertrag nur, wenn dieser bis spätestens zum 31.12. des Vorjahres schriftlich gegenüber dem Ev.Jd erklärt wird. Erfolgt der Rücktritt nach dem 31.12. des Vorjahres, bleibt die Vergütungspflicht des Gastes in entsprechender Anwendung der Ziffer IV. Nr. 1 bis Nr. 3 bestehen.

5. Ziffer IV. Nr. 1 bis 4 gelten bei einer vom Gast angezeigten Verringerung der Gästezahl entsprechend.

6. Ziffer IV. Nr. 1 bis 4 gelten nicht, wenn dem Gast ein gesetzliches Recht zusteht, sich aufgrund einer vom Ev.Jd zu vertretenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen.

7. Das Ev.Jd weist den Gast auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktrittsversicherung hin.

V. Rücktritt des Evangelischen Jugenderdholungsdorfs

1. Sofern schriftlich vereinbart wurde, dass der Gast innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Ev.Jd in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste nach den vertraglich gebuchten Betten vorliegen und der Gast auf Rückfrage des Ev.Jd auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Das gilt entsprechend bei Einräumung einer Option zu Gunsten des Gastes, wenn andere Anfragen vorliegen und der Gast auf Rückfrage des Ev.Jd nicht zur festen Buchung im Rahmen einer vom Ev.Jd festgesetzten Frist bereit ist. Feste Buchung bedeutet in diesem Fall, dass ab diesem Tag ein Beherbergungsvertrag zustande kommt und die ursprünglich vereinbarte Rücktrittsfrist nach Ziffer IV. Nr. 1 Satz 2 außer Kraft gesetzt wird.

2. Wird eine vereinbarte oder gemäß Ziffer III. Nr. 5 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Ev.Jd gesetzten angemessenen Nachfrist vom Gast nicht geleistet, so ist das Ev.JD zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Ferner ist das Ev.Jd berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Aufnahmevertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls:

- höhere Gewalt oder andere vom Ev.Jd nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen,
- Betten unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. der Person des Gastes oder des Zwecks seines Aufenthaltes, gebucht werden,
- das Ev.Jd begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der vom Gast gebuchten Leistungen den reibungslosen Betrieb oder die Sicherheit oder das Ansehen des Ev.Jd in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dieses dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Ev.Jd zuzurechnen ist,
- ein Verstoß gegen oben genannte Ziffer I. Nr. 2 vorliegt.

4. Der berechtigte Rücktritt des Ev.Jd vom Beherbergungsvertrag begründet keinen Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

5. Finden ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Ev.Jd z.B. Vorstellungsgespräche, Verkaufs- und ähnliche Veranstaltungen des Gastes statt, ist das Ev.Jd berechtigt, dies mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Zudem ist das Ev.JD zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Sollte bei einem Rücktritt nach Ziffer V. Nr. 1 bis 5 Schadensersatzansprüche des EV.Jd gegen den Gast entstehen, so kann das Ev.Jd den Anspruch pauschalieren. Ziffer IV. Nr. 4 gilt entsprechend. Dem Gast bleibt der Nachweis möglich, dass dem Ev.Jd kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

VI. Bettenbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

1. Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Betten oder Zimmer.

2. Gebuchte Betten stehen dem Gast ab 15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Gast hat keinen Anspruch auf eine frühere Bereitstellung.

3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer spätestens um 10:00 Uhr geräumt und besenrein vom Gast an das LV.Jd zurückzugeben. Bei einem Auszug zu einem späteren Zeitpunkt kann das Ev.Jd für die vertragsüberschreitende Nutzung der Betten bzw. der Zimmer den vollen Tagespreis in Rechnung stellen, wobei Ziffer IV. Nr. 4 entsprechend gilt. Vertragliche Ansprüche des Gastes auf eine Nutzung des Zimmers bzw. der Betten außerhalb des gebuchten Zeitraums werden hierdurch nicht begründet. Dem Gast steht es frei, nachzuweisen, dass dem Ev.Jd kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

4. Der Gast haftet für Beschädigungen am Gebäude und Inventar des Ev.Jd und ist hierfür zur Zahlung von Aufwendungs- und Schadensersatz verpflichtet. Gleiches gilt für über das normale Maß hinausgehende Verunreinigungen.

5. Die Zubereitung von Speisen auf den Zimmern ist untersagt.

6. Auf dem gesamten Gelände sowie im gesamten Gebäude des Ev.Jd sind offenes Feuer und Rauchen ohne Ausnahme streng verboten!

VII. Haftung des Evangelischen Jugenderdholungsdorfs

1. Ansprüche des Gastes auf Schadensersatz gegenüber dem Ev.Jd, sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Ev.Jd die Pflichtverletzung zu vertreten hat, ferner sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Ev.Jd beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Ev.Jd beruhen. Einer Pflichtverletzung des Ev.Jd steht die seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Ev.Jd auftreten, wird dieses bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Gastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Gast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Gast verpflichtet, das Ev.Jd rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

2. Das Ev.Jd haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der von den Gästen mit- und eingebrachten Sachen und Wertgegenstände. Die vorstehenden Regelungen in Ziffer VII. Nr. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

3. Soweit Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder sonstige Beförderungsmittel vom Gast auf dem Gelände des Ev.Jd – auch gegen Entgelt und Zurverfügungstellung eines Stellplatzes – abgestellt werden, kommt hierdurch kein Verwahrungsvertrag mit dem Ev.Jd zu Stande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung der auf dem Gelände des Ev.Jd abgestellten oder rangierten Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder sonstigen Beförderungsmittel sowie deren Inhalte haftet das Ev.JD nicht. Die vorstehenden Regelungen in Ziffer VII. Nr. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

4. Zurückgebliebene Sachen des Gastes werden vom Ev.Jd nur auf Verlangen, Risiko und Kosten des Gastes nachgesandt. Das Ev.Jd bewahrt fremde Sachen von Gästen einen Monat auf; danach werden sie, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben. Soweit kein erkennbarer Wert besteht, behält sich das Ev.Jd vor, die Sachen zu vernichten.

IX. Schlussbestimmungen

1. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Beherbergungsvertrags sowie dieser Geschäftsbedingungen und etwaiger Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.

2. Soweit dieser Vertrag keine Regelung trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist nach Möglichkeit so auszulegen, dass sie dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gelingt dies nicht, ist zwischen den Parteien eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zu vereinbaren. Geschieht dies innerhalb eines Zeitraums von einem Monat ab Geltendmachung des Änderungsverlangens einer Partei nicht, gelten die gesetzlichen Regelungen.

3. Erfüllung- und Zahlungsort ist am Standort des Ev.Jd in Sankt-Peter-Ording.

4. Gerichtsstand ist Rendsburg. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.